



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59101-591pä/010-2015#008
Datum: 25.04.2016

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.2,
5. Planänderung,
Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Filderportal“,**

in Stuttgart

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.08.2005 für das Vorhaben Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.2, Fildertunnel, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.2:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.2, 5. Planänderung, Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Filderportal“, wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche am Filderportal.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht, Ergänzung zur Anlage 1, Teil III, BE-Fläche Filderportal vom 05.02.2016 (22 Seiten)	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis:	Ersetzen Blatt 1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	9.1.E2 Ergänzung vorübergehende Inanspruchnahme BE-Flächenerweiterung Portalbereich Filder, 2 Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Plieningen, Flur 000, Blatt 1 bis 5 vom 05.02.2016	bis 4
9.2	Grunderwerbsplan, Lageplan km 9,359 bis 9,862, Blatt 14C von 18, Maßstab 1:1000 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 14B
9.2	Grunderwerbsplan, Lageplan km 9,862 bis 10,030, Blatt 15D von 18, Maßstab 1:1000 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 15C
13.1	Bauzustände und Baulogistik, Erläuterungsbericht, Seiten 17A und 17.1A (2 Blätter)	Ersetzen Seite 17
13.5	Bauzustände und Baulogistik, Baustelleneinrichtungsfläche Portal Filder, TVM Vortrieb, Maßstab 1:500, Blatt 5neu-E4 von 5 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 5NeuE3
16.2	Schalltechnische Untersuchung, Einwirkungen aus dem Baustellenbetrieb: 16.2.E2: Ergänzung Einwirkungen BE-Flächenerweiterung Filderportal vom 05.02.2016	Nur zur Information
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht: 18.1 E2: Ergänzung BE-Flächenerweiterung Filderportal vom 05.02.2016 (139 Seiten)	
18.1	18.1 E2 Anhang 1: Natura 2000-Vorprüfung FFH-Gebiet Nr. 7321-341 „Filder“, Erweiterung BE Fildern vom 05.02.2016	Nur zur Information
18.1	18.1 E2 Anhang 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Erweiterung BE Fildern vom 05.02.2016	Nur zur Information
18.2.1	18.2.1-E2: Bestandsplan, Maßstab 1:2500, vom 05.02.2016	Nur zur Information
18.2.2	18.2.2-E2: Bewertungs- und Konfliktplan, Maßstab 1:2500, vom 05.02.2016	Nur zur Information
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßstab 1:1000, Blatt 6B von 7 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 6A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Maßstab 1:1000, Blatt 7C von 7 vom 05.02.2016	Ersetzt Blatt 7B

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauauf-

sicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Behandlung von Oberboden

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei der Zwischenlagerung von Oberboden eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat ferner zu gewährleisten, dass die Bodenmieten nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben, sondern mit Hochlöffelbagger, Laderaupe oder anderem, gleichermaßen eine Verdichtung des Untergrunds durch Befahren vermeidenden Gerät aufgesetzt werden.

A.4.3 Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterboden

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei der Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterboden, der zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, eine maximale Mietenhöhe von fünf Metern nicht überschritten wird. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse mit einer Ansaatmischung zu begrünen, deren Hauptanteil aus Gräsern und Luzerne besteht.

A.4.4 Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)

Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept mit detaillierten Vorgaben zum schonenden Umgang mit kulturfähigem Ober- und Unterboden zu erstellen und mit der Unteren und der Höheren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das abgestimmte Konzept ist dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn, insbesondere vor Beginn der Bodenarbeiten, vorzulegen.

A.4.5 Schwenkbereich Drehkran

Für den Fall, dass der Turmdrehkran so verschoben wird, dass sein Schwenkbereich über den Hattenbach geführt wird, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor der Durchführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine Arbeits- und Betriebsanweisung zur Vermeidung von Stoffeinträgen zu erstellen.

A.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtungen Bodenschutz/Abfall, Gewässerschutz und Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Während der Dauer der Erdarbeiten hat die Umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Bodenschutz/Abfall wöchentliche Kurzberichte zu erstellen. Im Übrigen sind die Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung vierteljährlich zu erstellen und vorzulegen.

A.4.7 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in einer Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und aus dieser Entscheidung umsetzt, zu konkretisieren. Diese Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit den Abstimmungsvermerken der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten vorzulegen.

A.4.8 Vermeidungsmaßnahme V 4

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Begrünung Bodenmiete, Einsaat Gewässerrandstreifen) so frühzeitig wie möglich umgesetzt wird.

A.4.9 Monitoringberichte

Die Monitoringberichte gemäß Maßnahme A 6 sind dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres vorzulegen.

A.4.10 Berichte nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Über die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG mindestens nach Durchführung bzw. nach Abschluss der Herrichtung und hinsichtlich der Ersatzmaßnahme E 4 anschließend in einem 5-Jahres-Rhythmus für die dauerhafte Unterhaltung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu berichten.

A.4.11 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 01.08.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.

A.7 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Vorhaben „Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.2, Fildertunnel“ wurde mit Beschluss vom 19.08.2005 planfestgestellt. Dieser Beschluss ist bestandskräftig. Mit der Durchführung des Plans wurde begonnen, das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Gegenstand der 5. Planänderung ist nun die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche am Filderportal. Die planfestgestellte Baustelleneinrichtungsfläche umfasst ca. 3,4 Hektar. Im Zuge der vertieften Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass diese planfestgestellte Fläche nicht vollumfänglich nutzbar ist und dass tatsächlich ein höherer Flächenbedarf besteht. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird daher mit dieser Planänderung um etwa 2,2 Hektar auf ca. 5,6 Hektar vergrößert.

Die Einzelheiten der geänderten Planung sind in den Planunterlagen beschrieben.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 03.08.2015, Az. I.GP(2), eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.2, 5. Planänderung, Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Filderportal“ beantragt. Der Antrag ist am 04.08.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 11.08.2015 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden im Verfahren mehrfach überarbeitet und zuletzt am 09.02.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.08.2015, Az. 59101-591pä/010-2015#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 14.08.2015 das Benehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart als Trägern öffentlicher Belange hergestellt.

Mit Schreiben ebenfalls vom 14.08.2015 hat das Eisenbahn-Bundesamt folgenden Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Bund), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der NaturFreunde Baden-Württemberg, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) e. V.
- Bund Heimat- und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Falkenorden
- Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Wildschutz Verband e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Interessenvertretung für nachhaltige Natur&Umwelterziehung e.V.
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- NaturFreunde Deutschlands e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.
- Verband deutscher Naturparke e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e. V. Stellungnahme vom 10.09.2015
2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Regionalverband Stuttgart Stellungnahme vom 16.09.2015
3	Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt Stellungnahme vom 25.09.2015
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 28.09.2015
5	Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau und Umwelt Stellungnahme vom 27.09.2015 mit Stellungnahme der unteren Bodenschutz, Wasser, Immissionsschutz und Naturschutzbehörde

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der betroffenen Privatpersonen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung beruht auf § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Vorhaben hat die Erweiterung von Baustelleneinrichtungsflächen in einem abgegrenzten Bereich zum Gegenstand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen. Die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zu-

ständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung steht der Verwirklichung des Gesamtprojektes nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Erforderlichkeit der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen im Einzelnen dargelegt.

B.4.2 Variantenauswahl, Standortalternativen

Die Landeshauptstadt Stuttgart fordert mit ihrer Stellungnahme vom 27.09.2015 eine Alternativenprüfung.

Eine Alternativenprüfung, die den Standort gänzlich zur Disposition stellt, ist hingegen nicht angezeigt. Denn eine Erweiterung der vorhandenen Baustelleneinrichtung kann sinnvollerweise nur im räumlichen Zusammenhang mit derselben erfolgen.

Eine Optimierung der konkreten Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen des Verfahrens erfolgt. Ebenso wurde die Möglichkeit, Flächen aus dem künftigen Plangebiet des Planfeststellungsabschnitts 1.3a in Anspruch zu nehmen, vollständig ausgeschöpft. Ein gänzlicher Verzicht auf die nördlich des Hattenbach gelegenen Baustelleneinrichtungsflächen, wie von der Landeshauptstadt Stuttgart gefordert, ist dennoch nicht möglich.

B.4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

Das geplante Vorhaben steht mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einklang.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch eine optimierte Planung zugunsten einer größtmöglichen Schonung der Umweltschutzgüter sowie durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten. Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt, der die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zutreffend ermittelt und bewertet. Vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden kompensiert.

Die 5. Planänderung hat im Wesentlichen die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche am Filderportal zum Gegenstand. Diese Erweiterungsfläche umfasst insgesamt 22.420 qm, die derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird, zum geringeren Teil aus Grünland oder bereits befestigten Flächen besteht. Die Möglichkeiten, Flächen in Anspruch zu nehmen, die auch im Planfeststellungsabschnitt 1.3a planbefangen sein werden, wurden mit der vorliegenden Planung ausgeschöpft. Das im Planungsgebiet gelegene Gebüsch wird nicht in Anspruch genommen.

Empfindliche Bereiche werden durch Bauzäune geschützt (s. Vermeidungsmaßnahme V1). Für spezielle Anforderungen wurde die Zaunanlage modifiziert: Am Hattenbach wird sie als Gitterbauzaun mit Staub- und Windschutznetzen ausgeführt, um klimatische Beeinträchtigungen zu vermeiden. Speziell am Hattenbach ist zu-

dem ein Schutzzaun zum Fernhalten von Amphibien aus dem Baubereich vorgesehen (s. Vermeidungsmaßnahme V3). Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind bspw. insektenfreundliche Beleuchtung oder Begrünung von Oberbodenmieten.

Nach Bauende werden die beanspruchten Flächen wiederhergestellt und rekultiviert (s. Ausgleichsmaßnahme A 6), soweit sie nicht gemäß einer anderen Entscheidung, insbesondere der erwarteten Entscheidung zum Planfeststellungsabschnitt 1.3a, als Betriebsanlage oder Maßnahmenfläche genutzt werden. Die nach Vermeidung und Ausgleich verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden über die Ersatzmaßnahme E 4 in Donzdorf (Landkreis Göppingen) kompensiert.

Mit der Bilanzierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einschließlich der Eingriffe in den Boden gemäß der Ökokonto-Verordnung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass der Eingriff mit den genannten Maßnahmen vollständig kompensiert wird.

Aufgrund der Kritik u. a. seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart verzichtet die Vorhabenträgerin auf eine Anrechnung der positiven Wirkung der Begrünung der Bodenmieten in der Bilanzierung. Dennoch ist die Bilanz ausgeglichen, was im Wesentlichen auf eine Verringerung der in Anspruch genommenen Fläche im Zuge des Verfahrens zurückzuführen ist: Die Vorhabenträgerin beantragte zunächst die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche um ca. 28.725 qm auf insgesamt 62.725 qm. Aufgrund der Kritik im Planänderungsverfahren an der Flächeninanspruchnahme hat die Vorhabenträgerin die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen deutlich reduziert. Ermöglicht wurde dies durch die Anmietung externer Flächen und die Auslagerung von Nutzungen (s. Erläuterungsbericht, S. 8). Gemäß der vorliegenden Planung werden nun 22.420 qm benötigt. Die Flächeninanspruchnahme wurde gegenüber der Antragstellung somit um 6.305 qm vermindert. Verringert wurde damit auch die bauzeitliche Nutzung der hochwertigen Grünlandbereiche. Die Vorhabenträgerin hat mit dieser Reduktion die Möglichkeiten zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme vor Ort vollständig ausgeschöpft.

Da eine gleichartige Kompensation (Ausgleich) der beeinträchtigten Bodenfunktionen im Stadtgebiet Stuttgart nicht möglich sei, stellt die Landeshauptstadt Stuttgart die besondere Bedeutung der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden heraus. Die Planung sieht hierfür u. a. die sachgerechte Zwischenlagerung von Bodenmaterial sowie den sachgerechten Wiedereinbau und somit die Wiederherstellung der Böden vor. Auch für die besonders bedeutsamen

Tschernoseme geht der Landschaftspflegerische Begleitplan von einer Wiederherstellung des Ist-Zustandes nach Abschluss der Baumaßnahme aus (s. LBP, S. 78). Die von den Gutachtern dargelegte Wertminderung um lediglich eine Wertstufe ist im Ergebnis plausibel und nachvollziehbar.

Die im Verfahren geäußerte Kritik, die besondere Wertigkeit der Böden sei nicht zutreffend in Anrechnung gebracht worden, ist daher zurückzuweisen. Die Bewertung der Böden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Wertminderung durch das Vorhaben werden von einer Naturschutzvereinigung in Zweifel gezogen, um schließlich ein Ausgleichsdefizit zu konstatieren. Demgegenüber hat die Vorhabenträgerin mit den vorgelegten Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass die Eingriffe in den Boden so weit wie möglich vermieden und im Übrigen vollständig kompensiert werden.

Anders als im Verfahren seitens einer Naturschutzvereinigung vorgebracht, werden die bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen (E1 und A5) durch die Planänderung weder ständig verändert noch weitergeschoben. Die genannten Maßnahmen waren bereits Gegenstand der Entscheidung vom 19.08.2005. Die Ausgleichsmaßnahme A 5 wird von der vorliegenden Planänderung nicht berührt. Die Fläche der planfestgestellten Ersatzmaßnahme E 1 wird lediglich bauzeitlich zwischengenutzt; ihre Zweckbestimmung und ihre Eignung als Kompensationsmaßnahme nach Abtrag des Bodenlagers und Wiederherrichtung wird davon nicht tangiert. Auch werden entgegen der Kritik keine nach aktueller Planung für den noch nicht planfestgestellten Planfeststellungsabschnitt 1.3a vorgesehenen Kompensationsflächen überplant.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung für die 5. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.2 eine Gesamtschau zusammen mit den Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.3a gefordert. Soweit dieser Überblick nicht ohnehin durch die Plandarstellungen für diese 5. Planänderung geleistet wird, ist er entbehrlich. Die mit dieser Entscheidung zugelassene bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 22.420 qm wird mit dieser Entscheidung vollständig erfasst, bewertet, die erheblichen Beeinträchtigungen werden gemäß der rechtlichen Vorgaben vermieden bzw. kompensiert. Soweit durch die Planänderung Flächen im Geltungsbereich des Planfeststellungsabschnitts 1.3a betroffen sind, gelten für die Baustel-

leneinrichtung die Festlegungen dieser Entscheidung, für die anschließende Bau-durchführung ggf. die entsprechenden Planungen und Maßgaben des noch nicht ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zum Planfeststellungsabschnitt 1.3a.

Die Forderung der Landeshauptstadt Stuttgart, für Kompensationsmaßnahmen keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden zuzulassen, läuft ins Leere. Die Ausgleichsmaßnahme A 6 hat gerade die Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Böden zum Gegenstand. Die Ersatzmaßnahme E 4 ist als vorgezogene Kompensationsmaßnahme gemäß § 16 BNatSchG von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen anerkannt worden, die Eignung dieser Maßnahme zur Kompensation wurde mit dieser Anerkennung festgestellt und ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Darüber hinaus wurde diese Maßnahme bereits umgesetzt, und ihre Beschreibung enthält keine Hinweise auf die von der LHS Stuttgart befürchteten Eingriffe in den Boden.

Die Forderung der Landeshauptstadt Stuttgart, die naturschutzrechtliche Kompensation auf Stuttgarter Gemarkung zu realisieren, findet keine rechtliche Entsprechung. Die vorliegende Planung erfüllt die rechtlichen Anforderungen an die Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Dass mit § 15 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, die planerischen Optionen also erweitert werden, ändert an dieser Einschätzung nichts. Die Ablehnung der Ersatzmaßnahme E 4 durch die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die von dieser Stelle vorgetragenen Alternativlösungen sind daher zurückzuweisen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Bauende vollständig zurückgebaut und, soweit sie sich nicht mit den später in Planfeststellungsabschnitt 1.3a zu errichtenden dauerhaften Anlagen überlagern, rekultiviert. Die Maßgaben des Bodenschutzes werden dabei beachtet.

Die Untere und die Höhere Bodenschutzbehörde haben ein Konzept für den schonenden Umgang mit Ober- und Unterboden gefordert. Die Vorhabenträgerin hat ein solches Konzept zugesagt. Die Erstellung und Vorlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes wird entsprechend beauftragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Verfahren die Vorlage des Konzeptes auch bei beiden Bodenschutzbehörden gefordert und die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt (s. Nebenbestimmung A.4.4).

Die Forderungen der Höheren Bodenschutzbehörde, bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern einzuhalten sowie die Oberbodenmieten nur mit geeignetem Gerät wie Hochlöffelbagger oder Laderaupe aufzusetzen, dienen der Vermeidung von Verdichtungen des Lagermaterials sowie des Untergrundes. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Maßgaben im Zuge der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Verfahrensweise wird durch Nebenbestimmung A.4.2 angeordnet. Für den Umgang mit kulturfähigem Unterbodenmaterial hatte die Höhere Bodenschutzbehörde eine Beschränkung der Mietenhöhe auf maximal 5 m gefordert und Vorgaben zur Begrünung aufgestellt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Maßgaben im Zuge der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Verfahrensweise wird mit Nebenbestimmung A.4.3 vorgegeben.

Die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung (s. Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 27.09.2015) wird über die von der Vorhabenträgerin beantragte und mit dieser Entscheidung festgesetzte Umweltfachliche Bauüberwachung (s. Nebenbestimmung A.4.6) erfüllt. Die vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderten Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Der Forderung der Landeshauptstadt Stuttgart, die Vermeidungsmaßnahme V 4, Begrünung Oberbodenmiete, Einsaat ackerbaulich genutzter Gewässerrandstreifen auch im Bereich der Ersatzmaßnahme E 1 vorzusehen, wird mit der vorgelegten Planung entsprochen.

Die Überwachung und Dokumentation der Wiederherstellung sind Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme A 6. Die Vorhabenträgerin sieht ein spezielles jährliches Monitoring vor, um die Flächenentwicklung insbesondere hinsichtlich der bodenphysikalischen Eigenschaften und der Vegetationsentwicklung zu überprüfen. Um behördlicherseits eine Kontrolle zu ermöglichen, sind diese speziellen Berichte dem Eisenbahn-Bundesamt als Zulassungsbehörde sowie aus Zweckmäßigkeitserwägungen parallel dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.9).

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsregelungen ein-

gehalten werden. Die Untersuchungsmethoden und Erfassungszeiten sind in der SAP nachvollziehbar dargestellt und ausreichend zur Beurteilung der Betroffenheit im Plangebiet, was von der Unteren Naturschutzbehörde wie von der Höheren Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt wird. Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich die Beeinträchtigungen der wenigen betroffenen Arten vermeiden (u. a. durch Bauzaun, Amphibienschutzzaun, Begrenzung der Lichtimmissionen), so dass im Ergebnis die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen ist.

Die im Verfahren geäußerten Fragen zum speziellen Artenschutz konnten geklärt werden. Von der Höheren Naturschutzbehörde war vorgetragen worden, dass der Kleine Wasserfrosch ausreichend vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu schützen sei. Wie mit der SAP nachvollziehbar belegt, kommt den Strukturen im Vorhabenbereich nur untergeordnete Bedeutung für den Kleinen Wasserfrosch zu. Dennoch können sich während der Wanderungs- und Ausbreitungsphase einzelne Tiere entlang der gewässerbegleitenden Gehölze in Richtung der Eingriffsflächen orientieren. Um das Einwandern von einzelnen Tieren in den Baubereich zu vermeiden, ist die Installation eines Amphibienschutzzaunes entlang der zu erwartenden Einwanderungslinie des Kleinen Wasserfrosches vorgesehen (s. Vermeidungsmaßnahme V 3). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme wird die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der SAP nachvollziehbar ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Brutvögel fordert die Höhere Naturschutzbehörde für die Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Sumpfrohrsänger vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Wie die Vorhabenträgerin für diese wie für andere nachgewiesene Vogelarten plausibel dargelegt hat, ist indessen keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planänderung zu erwarten. Eine mögliche Beeinträchtigung von Revier-Teilflächen kann durch die angrenzend vorhandenen Strukturen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang ist die im Laufe des Planänderungsverfahrens vorgenommene Flächenreduzierung positiv zu beurteilen.

Die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde zu den kleinklimatischen Wirkungen im direkten Umfeld von Bauzäunen wurden durch die Anpassung der Maßnahme V 1 berücksichtigt. Der Bauzaun wird nun in bestimmten Bereichen, wie z. B. um

den Überweg über den Hattenbach, als Gitterbauzaun mit Staub- und Windschutznetzen ausgeführt.

Die Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, den Bauzaun am Weidach- und Zettachwald südlich des den Waldrand begleitenden Weges zu führen, wird durch die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ohnehin erfüllt (s. Anlage 18.2.4, Blatt 6B und 7C). Eine Festsetzung durch die Planfeststellungsbehörde, wie gefordert, erübrigt sich somit.

Im Bereich der geplanten Baustellenerweiterung wurden Böschungs- und Saumstrukturen festgestellt, die zwar eine Eignung als Verbundflächen, nicht hingegen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse aufweisen. Diese Bereiche werden von den Gutachtern als Transferflächen bezeichnet. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche, insbesondere durch Befahrung und Lagerung, wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 1, d. h. die Installation eines festen Bauzaunes, unterbunden. Für die an die Verbundbereiche angrenzenden Baustraßen schließen die Gutachter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aus, da auf Grund des Fehlens von Deckung nicht zu erwarten ist, dass sich die Tiere im Bereich der Baustraßen oder des Ausbruchlagers aufhalten werden. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar, weshalb weitere Maßnahmen der Vorhabenträgerin nicht aufzugeben sind.

Mit der FFH-Vorprüfung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des benachbarten FFH-Gebietes DE 7321-341 „Filder“ erheblich zu beeinträchtigen

Ebenso werden erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebietes „Weidach- und Zettachwald“ ausgeschlossen. Der seitens einer Naturschutzvereinigung im Verfahren vorgetragene Eingriff in das Naturschutzgebiet findet tatsächlich nicht statt, Flächen im Naturschutzgebiet werden nicht in Anspruch genommen. Ebenso sind die von der Höheren Naturschutzbehörde befürchteten Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen zu verneinen, da die Planänderung keine zusätzlichen Immissionen hervorruft. Mit dem Vorhaben werden keine Handlungen gemäß § 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Weidach- und Zettachwald“ vom 30. November 1990 geplant. Eine Verbotsverletzung ist nicht zu besorgen. Die von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte Befreiung mit vorheriger Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben findet im Landschaftsschutzgebiet „Körschtal“ statt. Änderungen, welche die Landschaft verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sind hier gemäß Verordnung des Bürgermeisteramts der Stadt Stuttgart als unterer Naturschutzbehörde zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Stuttgart (Landschaftsschutzverordnung) vom 10. November 1961 (Sammelverordnung u. a. für das LSG 1.11.007 Feuerbacher Heide) untersagt. Allerdings ist dieser Raum von der bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche wie auch von der Autobahn BAB 8 im erheblichen Umfang vorbelastet, so dass eine besondere Bedeutung dieser stark verlärmten Flächen im Sinne der Erholungsfunktion und für das Landschaftsbild ausgeschlossen werden. Nach Bauende werden die übrigen Flächen in den ursprünglichen Zustand rückgebaut, die Beeinträchtigung ist zeitlich beschränkt. Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse an der 5. Planänderung, so dass die Ausnahme von der LSG-Verordnung zugelassen werden kann.

Eingriffe in besonders geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW) werden von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen. Der Hattenbach mit seiner Gehölzstruktur wird mit einer Schutzvorrichtung (Bauzaun) gegenüber direkten Flächeninanspruchnahmen geschützt (s. Vermeidungsmaßnahme V 1). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Flächennutzung und der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Licht- und Staubimmissionen, kann eine Erheblichkeit auch der mittelbaren Einwirkungen ausgeschlossen werden.

B.4.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die Planänderung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zusätzliche, d. h. über die bereits planfestgestellten Gewässerbenutzungen hinausgehende Benutzungen sind nicht vorgesehen. Das von den neu zu befestigenden Flächen abfließende Wasser wird gefasst und über Sandfang und Abscheider in die Kanalisation geleitet. Sonstige Lager- und Einrichtungsflächen im Erweiterungsbereich werden mit offenen Strukturen befestigt. Eine Einleitung von zusätzlichen Wässern in den Hattenbach ergibt sich damit aus der Flächenerweiterung nicht.

Aufgrund der Lage der Baustelleneinrichtungsflächen beidseits des Hattenbachs sind verschiedene Minderungsmaßnahmen erforderlich: Mit der Planänderung ist die Errichtung einer modularen Winkelstützwand vorgesehen, wodurch Stoffeinträge in den Hattenbach und die Inanspruchnahme von Gehölzen am Gewässer vermieden werden. Die Führung des Förderbandes über den Hattenbach wird als Förderbandbrücke ausgestaltet, erhebliche Beeinträchtigungen werden auch durch die geplante Auffangvorrichtung vermieden.

Der Gewässerrandstreifen am Hattenbach wird kleinräumig in Anspruch genommen. Im Bereich der Stützmauer wird lokal eine Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen bis zu fünf Meter erforderlich. Der Landschaftspflegerische Begleitplan schließt aufgrund des Erhalts der vorhandenen gewässerbegleitenden Vegetation, des temporären Charakters der Flächennutzung und der vorgesehenen Schutzeinrichtung erhebliche Beeinträchtigungen des Hattenbachs aus, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel ist. Die Untere Wasserbehörde bei der Landeshauptstadt Stuttgart hat ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens am Hattenbach davon abhängig gemacht, dass Bäume und Sträucher erhalten werden und dass eine Lagerung wassergefährdender Stoffe in diesem Bereich unterbleibt. Beide Voraussetzungen sind nach den Planunterlagen gegeben, so dass die kleinräumige Beanspruchung des Gewässerrandstreifens zugelassen werden kann. Ferner spricht sich die Behörde für die Erhaltung von Blühstreifen zwischen Gehölzsaum und befestigtem Lagerplatz als Nahrungsfläche für Insekten aus. Dieser Forderung kommt die Vorhabenträgerin mit der Maßnahme V 4, Teil Einsaat Gewässerrandstreifen, nach. Eine möglichst *frühzeitige* Begrünung der offenen Bodenbereiche einschließlich der Bodenmieten ist v. a. zur Vermeidung einer Bodenerosion erforderlich und geboten und wird daher mit der Nebenbestimmung Nr. A.4.8 festgesetzt.

Hinsichtlich des Turmdrehkrans hat die Landeshauptstadt Stuttgart gefordert, Stoffeinträge, und zwar insbesondere Einträge wassergefährdender Stoffe, in das Oberflächengewässer Hattenbach zu vermeiden. Die Anlage sei hierfür entsprechend auszustatten, abzusichern und zu betreiben. Derzeit überspannt der Schwenkbereich des Turmdrehkrans den Hattenbach nicht. Für den Fall, dass der Kran im Bereich der Baustelleneinrichtung so verschoben werden soll, dass der Schwenkbereich über den Hattenbach geführt wird, hat die Vorhabenträgerin die Erstellung und

Abstimmung einer Arbeits- und Betriebsanweisung zur Vermeidung von Stoffeinträgen zugesagt (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.5).

Die Landeshauptstadt Stuttgart fordert, alle durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen von Fremdstoffen rückstandsfrei zu räumen. Gemäß Vorhabenplanung werden alle durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen und durch die Baumaßnahme eingebrachten Einbauten vollständig bis Oberkante der genutzten Fläche entfernt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hatte darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit der Verdolung auf die vorgesehene Nutzung auszulegen ist und Vorgaben für die Verdolung des Hattenbachs dargelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Statik überprüft und bestätigt auf dieser Grundlage die Tragfähigkeit der vorhandenen Überfahrt. Änderungen am Bauwerk sind daher nicht erforderlich.

Im Verfahren wurde zu Recht geltend gemacht, dass die ursprünglich beantragten Flächen zum Teil im Überschwemmungsbereich des Hattenbachs und zwar im Bereich des sogenannten HQ 100 gelegen waren. Dieser Bereich wurde mit der Reduktion der Baustellenerweiterungsflächen vollständig ausgespart. Nunmehr werden die als Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ausgewiesenen Flurstücke bzw. Flurstücksteilbereiche nicht mehr in Anspruch genommen. Die entsprechenden Einwendungen sind somit erledigt.

B.4.3.2 Immissions- und Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Maßgaben des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Auswirkungen der Planänderung sind auf baubedingte Immissionen beschränkt. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziff. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmentwicklung ausgegangen werden kann.

Dies zu Grunde gelegt, ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen durch Lärmimmissionen nicht zu besorgen. Denn die schalltechnische Untersuchung kommt unter Berücksichtigung der geänderten Baustellenerweiterungsflä-

chen zu dem Ergebnis, dass an keinem Objekt im Umfeld der Baumaßnahmen Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Dieses Ergebnis ist plausibel, zumal durch die Flächenerweiterung keine zusätzlichen Schallquellen entstehen, sondern die vorhandenen Quellen lediglich anders angeordnet werden. Zudem wurden im Zuge der Erweiterung besondere Emittenten in Richtung der BAB 8 situiert und damit weiter vom FFH-Gebiet sowie vom Gewerbegebiet „Fasanenhof“ abgerückt. Hinsichtlich Staub, Licht und sonstiger Immissionen sieht die Vorhabenplanung zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, die eine deutliche Reduktion von Immissionen bewirken. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat ausdrücklich keine Bedenken geäußert (s. Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 27.09.2015).

Die Landeshauptstadt Stuttgart fordert, eine baubedingte Inanspruchnahme der den planfestgestellten Bereich umgebenden klimarelevanten Freiflächen kritisch zu bewerten und auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die lediglich nachrichtliche Darstellung anderer Entscheidungen wird kritisiert. Auf die Inanspruchnahme der benachbarten Waldflächen sei auch zukünftig zu verzichten. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin ergeben sich für das Schutzgut Klima und Luft durch die geplante Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen keine erheblichen nachteiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung klimarelevanter Freiflächen kann danach ausgeschlossen werden. Ein Eingriff in die Waldflächen des Zettachwaldes wird durch die 5. Planänderung nicht erfolgen. Die Reduktionsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft, eine über das erforderliche Maß hinaus gehende Flächeninanspruchnahme wird vermieden. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nachvollziehbar und plausibel und die Kritik der Landeshauptstadt Stuttgart ist insoweit ausgeräumt. Die lediglich nachrichtliche Darstellung von Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieser Entscheidung sind, ist geboten aufgrund der Anforderungen, die generell an eine Planrechtsentscheidung hinsichtlich Eindeutigkeit, Bestimmtheit und Vollziehbarkeit zu stellen sind.

B.4.3.3 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden hinreichend berücksichtigt. Zwar ist mit der Planänderung eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Flächeninanspruchnahme wurden jedoch vollständig ausgeschöpft. Zudem ist die verbleibende Inanspruchnahme nur vorübergehend; nach Abschluss der Bautätigkeit und nach Wiederherstellung der Bö-

den stehen diese Flächen der ursprünglichen Nutzung wieder vollumfänglich zur Verfügung. Ausgenommen sind hiervon lediglich die Bereiche, die durch Anlagen im Planfeststellungsabschnitt 1.3a, aber auch durch bereits genehmigte Kompensationsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.2 überplant sind bzw. sein werden. Die diesbezüglichen Regelungen wurden oder werden im Rahmen anderer Entscheidungen getroffen.

Wie im Planänderungsverfahren gefordert, bleiben die landwirtschaftlichen Grundstücke (Ackerflächen) erreichbar. Ihre Erschließung insbesondere über die Wegeparzelle Flurstück Nr. 5322/1 wird von der Vorhabenträgerin für die Dauer der Bauzeit über die Baustellenerschließung, d. h. über die Baustraßen gewährleistet.

Von der Landeshauptstadt Stuttgart wurde ferner die durchgehende Befahrbarkeit des Flurstücks 5343/1 eingefordert. Die Inanspruchnahme dieses Weges ist bereits planfestgestellt (s. Grunderwerbsverzeichnis Nr. 2552) und steht hier nicht zur Entscheidung. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen im Verfahren vorgetragen, dass der landwirtschaftliche Obmann eingebunden war und künftig eingebunden werde, womit einer weiteren Forderung der Landeshauptstadt Stuttgart entsprochen wird.

Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert die Klärung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Beregnungs- und Drainageleitungen mit den Betroffenen. Gemäß Vorhabenbeschreibung sind landwirtschaftlich genutzte Leitungen nicht beeinträchtigt, ein Regelungsbedarf besteht daher nicht.

B.4.3.4 Sonstige öffentliche Belange

Die vorgesehenen Lagerflächen werden zum Teil auch als Sprengstofflager genutzt. Dieses Sprengstofflager wurde mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 23.01.2014 genehmigt und wird daher in den Planunterlagen lediglich nachrichtlich mitgeführt. Die Anmerkungen der LHS Stuttgart speziell zur Errichtung des Sprengstofflagers sind daher in diesem Verfahren nicht relevant.

B.4.3.5 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller betroffenen Grundstückseigentümer vor.

Die Landeshauptstadt Stuttgart als Träger der Unterhaltungslast fordert die Erstattung von Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Etwaige Ansprüche richten sich ggf. nach § 31 Abs. 2 WG Baden-Württemberg und sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmt räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist auf Grund des überwiegenden besonderen öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.04.2016 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und

das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist. Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten Rechte und öffentlichen Interessen auch Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2005 zu Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Fildertunnel) ist bestandskräftig. Damit steht fest, dass der Fildertunnel gebaut werden darf. Die Vorhabenträgerin hat großvolumige Bauaufträge für den Fildertunnel ebenso wie für den Rohbau des neuen Tiefbahnhofs (Planfeststellungsabschnitt 1.1), den Rohbau der Tunnel nach Feuerbach und Bad Cannstatt (Planfeststellungsabschnitt 1.5) und den Rohbau der Tunnel nach Ober- und Untertürkheim (Planfeststellungsabschnitt 1.6a) vergeben. Mit der Umsetzung des Großprojekts ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

An der unverzüglichen Verwirklichung des Projekts „Stuttgart 21“ insgesamt besteht ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft für die hier betroffene Planänderung zu. Eine Verzögerung der Umsetzung dieser Planänderung würde zu starken Verzögerungen bei den Bauabläufen insgesamt führen. Denn bereits im Mai 2016 muss die dann erweiterte Baustelleneinrichtungsfläche so eingerichtet sein, dass parallel zwei verschiedene Vortriebsarten – Einsatz der Tunnelvortriebsmaschine, 2. Schildfahrt, sowie Herstellung des Mittelstücks in Spritzbetonweise – ermöglicht werden. Dem-

zufolge muss die erweiterte Baustelleneinrichtungsfläche spätestens im Mai 2016 zur Verfügung stehen.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 25.04.2016
Az.: 59101-591pä/010-2015#008
VMS-Nr.: 3332977

Im Auftrag

Rommel

(Dienstsiegel)